

# ÜBUNGSBLÄTTER STUDENTEN

ÜBUNGSBLÄTTER STUDENTEN · BASICS KLAUSUR ZIVILRECHT · „STEIN IST NICHT GLEICH STEIN“

Professor Dr. Ingo Saenger und Moritz Meyer, Münster\*

## „Stein ist nicht gleich Stein“

THEMATIK	Handelsrecht (Handelsgeschäft, Speditionsgeschäft), Grundsätze des Schweigens auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben, Kaufmanneigenschaft, handelsrechtliche Rügeobliegenheit, Pfandrecht des Spediteurs (§ 464 HGB), gutgläubiger Erwerb gem. § 366 III HGB
SCHWIERIGKEITSGRAD	Anspruchsvolle Klausur im Grundstudium
BEARBEITUNGSZEIT	120 Minuten
HILFSMITTEL	BGB, HGB

### ■ SACHVERHALT

#### Ausgangsfall

V ist Inhaber der „Großhandlung für Baumaterialien“. Bauunternehmer K führt einen Betrieb mit acht Mitarbeitern und ist im Hoch- und Tiefbau tätig. Er möchte 20 Paletten grauer Klinkersteine im Langformat DF erwerben und fährt am 16.1.2019 zu V. Mit ihm einigt er sich mündlich über Kauf und Anlieferung zum Preis von 20.000 EUR. Im Nachhinein stellt V jedoch fest, dass er nur noch 20 Paletten grauer Klinkersteine in dem kürzeren Normalformat NF auf Lager hat.

---

\* Der Verfasser *Saenger* ist Professor für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht und Gesellschaftsrecht sowie Direktor des Instituts für Internationales Wirtschaftsrecht an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Der Verfasser *Meyer* ist dort wissenschaftlicher Mitarbeiter. Die Fallgestaltung beruht auf einer im Wintersemester 2018/2019 gestellten Abschlussklausur zur Vorlesung Handelsrecht.

Am 17.1.2019 erhält K von V daraufhin eine E-Mail mit dem Betreff „Auftragsbestätigung“. V teilt mit, dass er K gerne 20 Paletten grauer Klinkersteine im Normalformat NF zu einem Preis von 20.000 EUR verkaufe. V weiß zwar, dass am Vortag über Klinkersteine im Langformat DF gesprochen wurde. Bei dem Normalformat sind aber nicht nur die Farbe, die übrige Beschaffenheit und der Preis identisch. Wegen der größeren Stückzahl pro Palette reichen die Steine im Normalformat auch für die gleiche Mauerwerksfläche. K reagiert hierauf nicht.

Am Freitagmorgen der darauffolgenden Woche, am 25.1.2019, liefert V 20 Paletten grauer Klinkersteine im Normalformat NF an K. Dieser ist zwar nicht anwesend. Es bestand aber die Abrede, in einem solchen Fall die Ware auf dem unverschlossenen Betriebsgelände abzuladen. Aus dem zugehörigen Lieferschein geht hervor, dass damit die Bestellung aus der Vorwoche ausgeführt werden soll. Als K mittags das Betriebsgelände erreicht, kann er sofort erkennen, dass die gelieferten Klinkersteine anstelle des Langformats das Normalformat aufweisen. Nach dem Wochenende will er sich bei V beschweren. Weil sein Auftraggeber ausdrücklich das schlankere Langformat erwartet, hat er für die erhaltenen Steine nämlich keine Verwendung.

Am Montag, den 28.1.2019, ruft K den V an und reklamiert das falsche Format. Er fordert K auf, umgehend 20 Paletten grauer Klinkersteine im Langformat DF zu liefern. V sieht seinen Teil der Abmachung jedoch als erfüllt an. Die Lieferung entspreche dem Inhalt seiner E-Mail. Im Übrigen habe K sich ohne Umschweife bei ihm melden müssen statt bis nach dem Wochenende zu warten.

**Frage:** Hat K gegen V einen Anspruch auf Lieferung von grauen Klinkersteinen im Langformat DF?

### Abwandlung

Bauunternehmer B aus Norddeutschland bestellt bei V telefonisch 120 Zementsäcke. Mit dem Hersteller des Zements, H, ist V seit geraumer Zeit zerstritten. Bislang durfte V mit sämtlichen von H regelmäßig nur unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkten ohne Einschränkungen verfahren. Nun untersagt H dem V entgegen der bisherigen Absprache, die Ware zu verkaufen und selbst oder mithilfe Dritter zu den Kunden von V zu transportieren oder transportieren zu lassen.

Weil B das Material auf einer Baustelle in Niedersachsen dringend benötigt, beauftragt V trotz des Streits mit H den Spediteur S mit dem Transport. S weiß, dass die von V verkaufte Ware in aller Regel unter einem Eigentumsvorbehalt des jeweiligen Herstellers steht. Doch hatte ihm V stets versichert, die Hersteller seien mit dem Transport zu den Kunden des V einverstanden, ebenso auch damit, dass V hierzu externe Hilfe in Anspruch nimmt.

S transportiert die Zementsäcke bei nächster Gelegenheit in sein Verteilzentrum nach Bremen. Unvermittelt verlangt H, der hiervon Kenntnis erlangt hat, die Ware von S heraus. Dieser weigert sich mit der Begründung, V habe die entstandenen Kosten noch nicht ausgeglichen. Solange dies nicht der Fall sei, werde er die Zementsäcke behalten.

**Frage:** Hat H gegen S einen Anspruch auf Herausgabe der Zementsäcke?